Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies

4. Jahrgang | Sonntag, 04.02.2007 | Amtliche Bekanntmachungen | Nr. 04

Bekanntmachung

Der Stadtrat der **Stadt Schönebeck (Elbe)** hat in seiner Sitzung am 14.12.2006 die Hebesätze der Grundsteuer für das Jahr 2007 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	**290 v.H.**
Grundsteuer B	**390 v.H.**

Diese Hebesätze sind im Rahmen der Haushaltssatzung im ELBE REPORT dem Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe), der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien und Ranies am 21.01.2007 öffentlich bekannt gemacht worden. Gegenüber dem Kalenderjahr 2006 sind die Hebesätze unverändert geblieben. Daher wird auf die Erteilung von schriftlichen Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2007 verzichtet. Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Steuermessbeträge) sich seit der letzten Festsetzung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt 73, Teil I, S. 965) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2007 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2006 veranlagten Höhe festgesetzt.
Die Grundsteuer 2007 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundbesitzabgabebescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2007 in einem Betrag am 01. Juli des Jahres fällig.
Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2007 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Steuer-messbeträge, werden Änderungsbescheide erteilt. Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb von einer Frist von einem Monat, die mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch schriftlichen Widerspruch oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Schönebeck (Elbe), Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe), angefochten werden.

Schönebeck (Elbe), den 04.02.2007

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT
SCHÖNEBECK (ELBE)
i.A. Warnke
- STEUERAMT -

Öffentliche Bekanntmachung

Die am 21.01.2007 öffentlich bekannt gegebene Widmung der Straße **Am Stremsgraben** wird hiermit widerrufen. Im Ergebnis der Offenlegung verbleibt die Straße Am Stremsgraben, gelegen zwischen Magdeburger Straße und Südrampe Frohser Brücke weiterhin im Zuständigkeitsbereich des Landesbetriebes Bau Magdeburg. Die nördlich und südlich gelegenen Straßen im Gewerbegebiet Am Stremsgraben sind gewidmete Gemeindestraßen.

Haase
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Plötzky

Beschluss Nr. 013/2006
Der Gemeinderat beschließt gemäß § 108 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16.11.2006 (GVBl. LSA Nr. 32 S. 522), die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2005 und erteilt gleichzeitig dem Bürgermeister für den Vollzug der Haushaltsführung 2005 die Entlastung.

Schmeißer
Bürgermeister

Gemeinde Plötzky Landkreis Schönebeck

Bekanntmachung der Jahresrechnung 2005 der Gemeinde Plötzky

Die Jahresrechnung liegt in der Zeit vom **05.02.2007 bis 05.03.2007** zur Einsichtnahme im Gemeindebüro während der Sprechzeiten sowie in der Stadtverwaltung Schönebeck (Elbe), Kämmerei, Rathaus, Markt 1, Zimmer 105, öffentlich aus. Auskünfte zur Jahresrechnung 2005 erteilt die Kämmerei der Stadt Schönebeck (Elbe).

Schmeißer
Bürgermeister

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17 – 19, 39164 Wanzleben

Öffentliche Bekanntmachung
- L a d u n g –

Einleitung einer Flurbereinigung
„Ortsumgehung Schönebeck B 246 a, Landkreis Schönebeck 113“

Es ist beabsichtigt, in Teilen der Gemeinden **Eggersdorf, Gnadau, Großmühlingen, Kleinmühlingen, Pömmelte und Schönebeck** aus Anlass des geplanten Baus der Ortsumgehung Schönebeck B 246 a ein Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) einzuleiten. Das Verfahren wird ausgelöst durch den Bau des 2. Planungsabschnitts der Ortsumgehung Schönebeck zwischen den Anschlussstellen der B 246 a von der Landstraße L65 bis zum Knotenpunkt der Landstraße L51. Da das Planfeststellungsverfahren für diesen Planungsabschnitt seit dem 29.11.2006 vorliegt, soll nun dafür ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren eingeleitet werden. Durch die Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens nach §§ 87 ff. FlurbG soll der durch den Neubau der Ortsumgehung entstehende Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern verteilt werden, soweit der Landbedarf nicht bereits durch vorhandenes Vorratsland gedeckt werden kann. Des weiteren sollen Zerschneidungsschäden soweit wie möglich, gemildert bzw. ganz vermieden werden und das unterbrochene örtliche Wege- und Gewässernetz den neuen Verhältnissen angepasst werden. Der Ablauf des Unternehmensverfahrens ist durch die gesetzlichen Vorschriften des FlurbG geregelt. Bevor die obere Flurbereinigungsbehörde, das Landesverwaltungsamt Halle, die Einleitung des Verfahrens anordnet, sind nach § 5 (1) FlurbG die voraussichtlich beteiligten Grundeigentümer in geeigneter Weise eingehend über das geplante Verfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten, aufzuklären. Es werden hiermit alle Grundeigentümer und Pächter im geplanten Flurbereinigungsgebiet zu einem Aufklärungstermin geladen, der am **Dienstag,**
den 27.02.2007 um 17.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses Schönebeck, Markt 1, 39128 Schönebeck stattfinden soll.

Im Auftrag
Lothar Lehmann

Wahlbekanntmachung

Bildung von Wahlvorständen in den Wahlbezirken der Stadt Schönebeck (Elbe) für die Kommunalwahl 2007

Gemäß § 12 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i.V.m. § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) in der z. Zt. gültigen Fassung ist für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand zu bilden. Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher, seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter, der Schriftführerin/dem Schriftführer und den Beisitzerinnen/den Beisitzern. Entsprechend § 6 Abs. 2 KWO LSA fordere ich die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, mir bis zum **26. Februar 2007** schriftlich Vorschläge von Wahlberechtigten für den Wahlvorstand an folgende Anschrift einzureichen: Stadt Schönebeck (Elbe), Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe). Wahlberechtigte, die Wahlbewerber sowie Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge sind, können ein Wahlehrenamt nicht innehaben (§ 13 Abs. 2 KWG LSA). Jeder Wahlberechtigte ist verpflichtet, ein Wahlehrenamt zu übernehmen. In diesem Zusammenhang wird auf den
§ 28 und § 29 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) und den § 13 Abs. 1 und 3 KWG LSA hingewiesen.

Stegmann
Gemeindewahlleiter

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies

4. Jahrgang | Sonntag, 04.02.2007 | Amtliche Bekanntmachungen | Nr. 04

Wahlbekanntmachung Nr. 2
des Gemeindewahlleiters der Gemeinde Plötzky

Bildung eines Wahlvorstandes im Wahlbezirk der Gemeinde Plötzky für die Kommunalwahl 2007

Gemäß § 12 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i.V.m. § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) in der zur Zeit gültigen Fassung, ist für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand zu bilden. Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher, seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter, der Schriftführerin/dem Schriftführer und den Beisitzerinnen/ den Beisitzern. Entsprechend § 6 Abs. 2 KWO LSA fordere ich die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, mir bis zum **26. Februar 2007** schriftlich Vorschläge von Wahlberechtigten für den Wahlvorstand an folgende Anschrift einzureichen: **Gemeinde Plötzky, Salzstr. 11, 39245 Plötzky** Wahlberechtigte, die Wahlbewerber sowie Vertrauenspersonen für Wahl-vorschläge sind, können ein Wahlehrenamt nicht innehaben (§ 13 Abs. 2 KWG LSA). Jeder Wahlberechtigte ist verpflichtet, ein Wahlehrenamt zu übernehmen. In diesem Zusammenhang wird auf den § 28 und § 29 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) und den § 13 Abs. 1 und 3 KWG LSA hingewiesen.

Schmeißer
Gemeindewahlleiter

Wahlbekanntmachung Nr. 2
des Gemeindewahlleiters der Gemeinde Pretzien

Bildung eines Wahlvorstandes im Wahlbezirk der Gemeinde Pretzien für die Kommunalwahl 2007

Gemäß § 12 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i.V.m. § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) in der zur Zeit gültigen Fassung, ist für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand zu bilden. Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher, seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter, der Schriftführerin/dem Schriftführer und den Beisitzerinnen/den Beisitzern. Entsprechend § 6 Abs. 2 KWO LSA fordere ich die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, mir bis zum **26. Februar 2007** schriftlich Vorschläge von Wahlberechtigten für den Wahlvorstand an folgende Anschrift einzureichen: **Gemeinde Pretzien, A.-Bebel-Str. 24, 39245 Pretzien** Wahlberechtigte, die Wahlbewerber sowie Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge sind, können ein Wahlehrenamt nicht innehaben (§ 13 Abs. 2 KWG LSA). Jeder Wahlberechtigte ist verpflichtet, ein Wahlehrenamt zu übernehmen. In diesem Zusammenhang wird auf den § 28 und § 29 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) und den § 13 Abs. 1 und 3 KWG LSA hingewiesen.

Harwig
Gemeindewahlleiter

Wahlbekanntmachung Nr. 2
des Gemeindewahlleiters der Gemeinde Ranies

Bildung eines Wahlvorstandes im Wahlbezirk der Gemeinde Ranies für die Kommunalwahl 2007

Gemäß § 12 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i.V.m. § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) in der zur Zeit gültigen Fassung, ist für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand zu bilden. Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher, seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter, der Schriftführerin/dem Schriftführer und den Beisitzerinnen/den Beisitzern. Entsprechend § 6 Abs. 2 KWO LSA fordere ich die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, mir bis zum **26. Februar 2007** schriftlich Vorschläge von Wahlberechtigten für den Wahlvorstand an folgende Anschrift einzureichen: **Gemeinde Ranies, Dorfstr. 1, 39221 Ranies**

Wahlberechtigte, die Wahlbewerber sowie Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge sind, können ein Wahlehrenamt nicht innehaben (§ 13 Abs. 2 KWG LSA). Jeder Wahlberechtigte ist verpflichtet, ein Wahlehrenamt zu übernehmen. In diesem Zusammenhang wird auf den § 28 und § 29 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) und den § 13 Abs. 1 und 3 KWG LSA hingewiesen.

Maser
Gemeindewahlleiter

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der ELBE REPORT mit dem o.g., hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.